

# BESONDERE BESTIMMUNGEN

der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen  
Rheinland-Pfalz (LKR) für die Durchführung von  
Pferdeschauen / Pferdeleistungsschauen

Durch Beschluss der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz (LKR) vom 18.10.1999 werden in Ergänzung der Leistungsprüfungsordnung (LPO), Neufassung gültig ab 01.01.2021, die nachstehenden Besonderen Bestimmungen festgelegt.

## Inhaltsübersicht:

1. Definition und Geltungsbereich
2. Abgrenzung des Teilnehmerkreises
3. Veranstaltungen, Veranstalter
4. Sonderprüfungen/Abzeichen im Pferdesport
5. Veranstaltungstermine/Genehmigungsverfahren
6. Stamm-Mitgliedschaft
7. Leistungsklassen und Teilnahmeberechtigung
8. Inhalt der Ausschreibung
9. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung
10. Nennungsschluss
11. LK-Abgabe
12. Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse
13. Arzt, Tierarzt, Hufschmied
14. Zeiteinteilung
15. Ausrüstung der Teilnehmer
16. Richter- und Parcourschefeinsatz
17. Teilung von Prüfungen
18. Teilnahmeberechtigung/Teilnahmebeschränkung  
- Kontrolle der Influenza-Impfungen
19. Springprüfungen
20. Bewertung bei E und A-Dressuren
21. Voltigieren
22. Hochschulturniere
23. Absage von Veranstaltungen
24. Schiedsgericht
25. Ordnungsmaßnahmen
26. Verstöße
27. Kosten
28. Geltungsdauer

## Anhang

- Kostenaufstellung
- Merkblatt zur Durchführung Breitensportlicher Veranstaltungen (BV) in Rhld.-Pfalz

## **1 Definition und Geltungsbereich**

- 1.1 Die Landeskommission Rheinland-Pfalz (LKR) erlässt für die Durchführung von Pferdeleistungsschauen (PLS), Breitensportlichen Veranstaltungen (BV) und Sonderprüfungen in Rheinland-Pfalz Besondere Bestimmungen gemäß LPO § 5.2.
- 1.2 Die Besonderen Bestimmungen der LKR sind in Verbindung mit der LPO/WBO/APO als ergänzende Vorschriften anzuwenden.

Jeder Pferdebesitzer, Nenner und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher bei Betreten des Veranstaltungsgeländes der LPO, den Besonderen Bestimmungen der LKR, den Besonderen Bestimmungen des Veranstalters und der Weisung der Turnierleitung.

Eine Haftung des Veranstalters gegenüber Reiter und Besitzer des für die Teilnahme an dem ausgeschriebenen Turnier vorgesehenen Pferdes wird ausgeschlossen. Das gilt auch für Begleitpersonen. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, außerdem eine Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

## **2 Abgrenzung des Teilnehmerkreises (LPO § 2/2)**

- 2.1 Der Teilnehmerkreis für BV ist durch die Ausschreibung zu bestimmen. Bei WB in Anlehnung an Kl. A u./o. höher sind max. 10 Gastvereine zugelassen.
- 2.2 Teilnehmer aus Luxemburg sind grundsätzlich auf PLS in Rheinland-Pfalz zugelassen/startberechtigt, sofern es die Ausschreibung nicht ausschließt.
- 2.3 Der Teilnehmerkreis für PLS bis M\* soll auf max. 4 Landesverbände begrenzt werden. Der Veranstalter kann einzelne Vereine aus Landesverbänden, die nicht in der Ausschreibung erwähnt sind, einladen, sowie Teilnehmer, die auf derselben PLS in LPs M\*\* u./o. höher starten, zulassen.
- 2.4 Darüber hinaus kann ein Veranstalter bis zu 15 Gastreiter zulassen, ohne dass dies in der Ausschreibung explizit erwähnt werden muss.
- 2.5 Bei PLS in Rheinland-Pfalz sind unabhängig von den regionalen Begrenzungen der jeweiligen Ausschreibung zugelassen:
  - Angehörige des D-Kaders im PSVRP
  - Reiter bei einem mind. 2-monatigen Trainingsaufenthalt beim DOKR oder als Angehörige der Bundeswehrsportschule

## **3 Veranstaltungen (LPO § 3), Veranstalter (LPO § 7)**

- 3.1 Veranstaltungen (gem. LPO) können nur durch bei einem Regionalverband anerkannten Verein durchgeführt werden (vgl. § 7 LPO).

- 3.2 WBO-Veranstaltungen können auch von einem dem Pferdesportverband angeschlossenen Mitgliedsbetrieb durchgeführt werden, sofern die technischen Voraussetzungen (Prüfungs-/Vorbereitungsplätze) entsprechend vorhanden sind und die Ausschreibung durch die LKRP genehmigt ist.
- 3.3 Die Durchführung oder Teilnahme an einer nicht genehmigten Veranstaltung ist ein Verstoß gegen die LPO (gem. § 920 2 q) und wird mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet.

Um Reiter, Fahrer, Voltigierer, Pferdebesitzer und Richter/Parcourschefs vor unbeabsichtigter Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu schützen, müssen Ausschreibungen den sichtbaren Vermerk enthalten:

Genehmigt von der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz (LKRP).

- 3.4 Auf Antrag kann die LKRP in besonders begründeten Ausnahmefällen die Trennung an zwei aufeinander folgenden Wochenenden genehmigen.  
Der Antrag ist über den Regionalverband mit der Anmeldung des Turniertermins zu stellen.  
Eine nachträgliche Trennung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.5 Late Entry Turniere  
Im Zeitraum vom 1. Mai bis einschl. 30. September ist die Genehmigung von Late-Entry Veranstaltungen beschränkt auf die Durchführung der VA von Montag bis Donnerstag. An Feiertagen in diesem Zeitraum sind keine LE zugelassen.  
Als Veranstalter von Late Entry Turnieren können nur Vereine auftreten, die auch mindestens eine reguläre PLS im Verlauf des Jahres veranstalten.
- Bei Late Entry Veranstaltungen dürfen keine Finalprüfungen mit festgelegter Teilnehmerzahl (Qualifikation aus Prüfung ...) ausgeschrieben werden. Prüfungen mit max. Nennungszahlen sind nicht zulässig.
- 3.6 Für Veranstaltungen (PLS), die im Zeitraum 01.11.-28.02. durchgeführt werden, wird die Genehmigungsgebühr um 50 % reduziert.

## **4 Sonderprüfungen/Abzeichen im Pferdesport**

- 4.1 Anmeldung/Durchführung  
Die Veranstalter haben mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Sonderprüfung auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular den genauen Termin sowie die eingesetzten Richter/Prüfer der LK schriftlich mitzuteilen. Es muss mind. ein Richter/Prüfer aus dem Bereich der LKRP kommen. Ein Richter/Prüfer wird von der LKRP als deren Vertreter bestimmt. Die Richter/Prüfer müssen über die entsprechende Qualifikation verfügen. Erst nach Zustimmung der LKRP ist die Sonderprüfung genehmigt.
- Die zugesandten Unterlagen bleiben bis zur Bezahlung Eigentum der LKRP, Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.
  - Die Richtervergütung ist in der Kostenaufstellung festgelegt.
  - Für die Erfassung der Abzeichen, Prüfungsteilnehmer und der Prüfungsergebnisse ist die Software ARIS zu verwenden, andernfalls werden zusätzlich 25,- € zur Genehmigungsgebühr fällig. Ansonsten sind die Nachweisbögen per PC auszufüllen. Bei handgeschriebenen Nachweisbögen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 50,- € erhoben.
  - Die Prüfungsergebnisse (als Datei) sowie die von den Richtern unterschriebenen Nachweisbögen sowie nicht benötigte bzw. verschriebene Urkunden sowie Nadeln

müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung bei der LK RP eingereicht werden.

#### 4.2 Abnahmeberechtigung für Abzeichen

Ergänzend zur APO gelten bei der Zulassung der Richter folgende Bestimmungen:

RA 10 bis 8 mindestens ein Trainer C Reiten mit gültiger DOSB Lizenz

RA 7 und 6 mindestens ein Richter/Richter Breitensport Reiten

RA 5-3 zwei Richter mit mind. der Qualifikation DL/SL

RA 2 zwei Richter mit mindestens einmal der Qualifikation DM/SM (z.B. 1 Richter DL/SM, 1 Richter DM/SL oder 1 Richter DM/SM und ein 1 Richter DL/SL)

RA 1 zwei Richter mit mindestens einmal der Qualifikation DS/SS und einmal DM/SM (z.B. 1 Richter DM/SS, 1 Richter DS/SM oder 1 Richter DM/SM und ein 1 Richter DS/SS)

Bei disziplinspezifischen RA 1 muss ein Richter als Gutachter in der entsprechenden Disziplin geführt werden

Longierabzeichen: LA 2 mindestens ein Richter muss über die Qualifikation VoE oder FM verfügen.

### 5 **Veranstaltungstermine/Genehmigungsverfahren (LPO § 10)**

5.1 Die Termine für PLS werden grundsätzlich im Oktober für das folgende Veranstaltungsjahr festgelegt. Nachträglich können Turniertermine nur genehmigt werden, wenn der zuständige Regionalverband und die Veranstalter, die für diesen Termin eine evtl. konkurrierende Veranstaltung angemeldet haben, zustimmen. Für genehmigte Veranstaltungen, die nicht durchgeführt werden, wird eine Ausfallgebühr erhoben. *Die Terminanmeldung für das Folgejahr erfolgt bis zum 15. Oktober über die Geschäftsstelle der LK RP.*

5.2 Die Koordination von Voltigier-PLS und -BV erfolgt durch den Fachbeirat Voltigieren. Termine sind diesem bis Oktober des Vorjahres mitzuteilen und werden dann gesammelt an die LK zur Genehmigung weitergeleitet.

### 6 **Stamm-Mitgliedschaft (LPO § 18)**

Ein Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft sollte grundsätzlich nur zum Jahresende erfolgen.

Für den neuen Verein darf der Reiter, Fahrer, Voltigierer erst nach 3 Monaten ab Gültigkeit der neuen Stamm-Mitgliedschaft an Mannschaftswettkämpfen teilnehmen.

Studierende, Auszubildende mit Stammmitgliedschaft in anderen Bereichen erhalten auf Antrag eine Genehmigung zur Turnierteilnahme im Bereich der LK Rheinland-Pfalz unbeschadet ihrer bisherigen Stammmitgliedschaft. Diese Sondergenehmigungen gelten nicht für Meisterschaften.

Dem Antrag sind in Fotokopie beizufügen:

- die gültige FN-Jahresturnierlizenz
- der gültige Studentenausweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Bestätigung des Arbeitgebers
- der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein am Studien-/Arbeitsplatz

### 7 **Leistungsklassen und Teilnahmeberechtigung (LPO § 63)**

7.1 Teilnehmer mit FN-Ausweis der LKL 6 sind bei LPO/WBO-Turnieren in Reiterwettbewerben und Caprilli-Wettbewerben nicht zugelassen. Diese Teilnahmebeschränkung bezieht sich nicht auf Dressurreiter-/Springreiter-Wettbewerbe bzw. reine WBO-Veranstaltungen.

- 7.2 In Führzügelklassenwettbewerben sind nur Ponys startberechtigt.
- 7.3 Teilnehmer an Führzügelklassenwettbewerben bzw. Reiter-WB Schritt-Trab (WBO/LPO-Turniere) sind an keinen anderen Wettbewerben/Prüfungen auf derselben Veranstaltung teilnahmeberechtigt.
- 7.4 In Reiter-/Fahrer-/Springreiter-/Geländereiterwettbewerben ist jeder Reiter/Fahrer nur einmal startberechtigt.  
Grundsätzlich sind in gerittenen/gefahrenen Wettbewerben mit Anforderungen bis analog Kl. E zwei Teilnehmer je Pferd zugelassen. In Reiter- und Führzügel-WB bis zu 3 Reiter, wobei dies nur als ein Start gilt. Insgesamt sind in WB max. 5 Starts/Pferd am Tag zugelassen.
- 7.5 BV mit Fahr-Gelände-WB  
In einem Gelände-Fahr-WB ist nur startberechtigt, wer in einem vorangegangenen Gebrauchs-, Eignungs- oder Dressur-WB nachgewiesen hat, dass er sein Gespann sicher führen kann.
- 7.6 In Stilspringprüfungen/-WB und Dressurreiterprüfungen/-WB bis zur Kl. A sind generell nur 2 Pferde/Reiter zugelassen.
- 7.7 Reiter der LK 1 aus Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Luxemburg sind in Prüfungen, die für *Reiter der LK 2* ausgeschrieben sind, startberechtigt. Dabei müssen die LPO-Vorgaben bzw. Ausschreibungs-/Prüfungskriterien erfüllt sein, inklusive evtl. Handicaps für LK 2.

## **8 Inhalt der Ausschreibung (LPO § 23)**

- 8.1 Werden Prüfungen der Kl. A ausgeschrieben, muss mindestens eine Prüfung ausschließlich für Reiter der Leistungsklasse 5 und 6 bzw. als geschlossene LP zzgl. LK 4 mit sinnvollem Handicap durchgeführt werden. Bei Springprüfungen ist dafür Richtverfahren § 520 LPO vorgeschrieben.
- 8.2 Prüfungen des Abschnittes B IV dürfen für vier, Dressurprüfungen der Kl. A und L nur für drei benachbarte Leistungsklassen ausgeschrieben werden.
- 8.3 Springprüfungen dürfen grundsätzlich nur für max. 3 Leistungsklassen ausgeschrieben werden, ist nur in Verbindung mit einem sportfachlich sinnvollen Handicap möglich (z.B. LKL 2 auf unplatzierten Pferden).
- 8.4 In Ergänzung zu § 400 Abs. 5, § 500 Abs. 4 LPO:  
Werden bei einer PLS max. 5 LP je Disziplin (höchste LP Kl. L) ausgeschrieben, müssen keine geschlossenen Prüfungen ausgeschrieben werden.  
Werden bei einer PLS mehr als 5 LP je Disziplin ausgeschrieben, müssen mindestens 20 % der Prüfungen je Disziplin gem. §§ 400.5 bzw. 500.4 geschlossen ausgeschrieben werden, wobei grundsätzlich nicht alle Prüfungen einer Klasse geschlossen werden dürfen.
- 8.5 Stilspringwettbewerbe gem. WBO  
Wenn durch die Ausschreibung nicht anders festgelegt, sind Stilspringwettbewerbe grundsätzlich mit erlaubter Zeit durchzuführen
- 8.6 Handicaps  
In der Ausschreibung kann der Veranstalter für die Stamm-Mitglieder seines Vereines folgende Handicaps im Rahmen der zulässigen Grenzen der LPO/Bes. Bestimmungen aufheben/ergänzen:

- Begrenzung der Pferde pro Reiter und Prüfung, mit Ausnahme von Prüfungen mit max. Nennungszahlen
- Mindestfolge Pferde + Reiter
- Gegenseitiger Ausschluss von Prüfungen
- Zulassung niedrigerer LK

Altersklassen sowie der Leistungsklassenzusatz „offen“ oder „geschlossen“ sind kein Handicap!

#### 8.7 Maximale Nennungszahlen

Bei Vorgabe einer Maximalzahl der Nennungen gilt: LP mit einer Maximalzahl der zulässigen Nennungen sind mit einem räumlichen (z.B. Regionalverband, Bezirksverband, etc.; nicht bundesweit) sowie mit einem weiteren Handicap (z.B. Leistungsklassen, Alter, Vorerfolge, etc.) auszuschreiben.

Es sind grundsätzlich folgende Kriterien einzuhalten:

Dressur-/Dressurpferde-LP:

mind. 30 Startplätze, in Dressur-LP bei bis zu 35 Startplätzen 1 Pferd/Reiter

Spring-/Springpferde-LP:

mind. 45 Startplätze, bei bis zu 50 Startplätzen max. 2 Pferde/Reiter

### 9 Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung (LPO § 30)

- 9.1 Die Ausschreibungsentwürfe inkl. Fragebogen zur Ausschreibung sind *16 Wochen* vor Turniertermin bei der LKRP einzureichen. Dabei ist der jeweilige Termin der LKRP einzuhalten. Zur zügigen Bearbeitung sollte die vorab zugesandte Ausschreibungsvorlage verwendet werden, in der Änderungen deutlich zu markieren sind *oder die Ausschreibung über das Ausschreibungsprogramm „VERA“ erstellt werden.*
- 9.2 Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen und Auflagen gegenüber der FN, der LK und den Regionalverbänden nachgekommen ist.
- 9.3 Die Ausschreibung wird nur genehmigt, wenn eine ausreichende Anzahl von Richtern bis zum endgültigen Abgabetermin namentlich benannt ist (vergl. Absatz 17.2)
- 9.4 Alle Ausschreibungen werden gebührenpflichtig im Verbandsorgan veröffentlicht, ausgenommen reine BV gem. WBO und Vergleichskämpfe sowie Voltigierausschreibungen.
- 9.5 Breitensportliche Veranstaltungen  
Für breitensportliche Veranstaltungen ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LKRP zur Genehmigung vorzulegen. Bei Teilnahme am Online-Nennungssystem bzw. dem Wunsch der Veröffentlichung der Ausschreibung im Pferdesportjournal gilt die Termitabelle für PLS. Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter. Bei WB analog LPO ist der Einsatz beschränkt auf die Höhe der entsprechenden LPO-Prüfungen.

### 10 Nennungsschluss (WBO/LPO § 34)

- 10.1 Der Nennungsschluss liegt im Regelfall zwischen 11 bis 21 Tage (max. 28 Tage möglich) vor PLS-Beginn. Für PLS in Rheinland-Pfalz ist der Nennungsschluss grundsätzlich auf 16 Tage vor PLS Beginn (Dienstagabend 18.00 Uhr) festgelegt. Abweichungen müssen vom Veranstalter

mit Einreichen der Ausschreibung angegeben werden

- 10.2 Nachnennungen für WB gem. WBO sind mit Einverständnis des Veranstalters möglich. Der Veranstalter kann hierfür eine Gebühr (max. doppeltes Nenngeld) verlangen.

## **11 LK-Abgabe (LPO § 35)**

Bei PLS hat jeder Reiter/Fahrer mit der Nennung pro reserviertem Startplatz eine LK-Abgabe von 1,00 Euro zu entrichten.

Der Betrag wird vom Reiter/Fahrer mit dem Nenngeld an den jeweiligen Veranstalter gezahlt, der für den ordnungsgemäßen Einzug verantwortlich ist. Dieser erhält nach dem Turnier eine Rechnung anhand der Nennungen seines Turnieres (gilt auch für Wettbewerbe gem. WBO im Rahmen einer PLS) und führt den Gesamtbetrag an die LK ab.

## **12 Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse (LPO § 37)**

Eine Toris-Auslagerung der PLS ist innerhalb 14 Tagen nach Veranstaltung an die LK RP zu senden. Unterschriebene Ergebnislisten und Nachträge sowie die Ergebnisdatei erhält weiterhin die FN.

## **13 Arzt, Tierarzt, Sanitätsdienst, Hufschmied (LPO § 40 / WBO Teil I A 14.9)**

- 13.1 Bei Voltigier-PLS ist bezüglich des Tierarztes, die schnellste Einsatzbereitschaft (telefonische Rufbereitschaft) sicherzustellen (keine Anwesenheitspflicht).
- 13.2 Für WBO Turniere gelten die Bestimmungen der WBO, ausgenommen WBO-Veranstaltungen mit Geländeteil. Hier muss für den Zeitraum dieser Wettbewerbe ein Sanitätsdienst/Arzt (gem. LPO) sowie ein Tierarzt anwesend sein.

## **14 Zeiteinteilung (LPO § 43)**

- 14.1 Während einer PLS dürfen an allen Tagen die Prüfungen nicht vor 7.00 Uhr beginnen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LKRP zulässig. Die Ausnahmegenehmigung ist mit Datum auf der Zeiteinteilung anzugeben.
- 14.2 Bei der Erstellung von Starterlisten ist ab Dressurprüfungen der Kl. M\*\* ein Zeittakt anzugeben.
- 14.3 Zwischen Parcoursbesichtigungsende und Prüfungsbeginn soll eine Pause von mindestens 5 Minuten eingehalten werden, damit eine pferdegerechte Vorbereitung gewährleistet ist.
- 14.4 Die Zeiteinteilung ist spätestens 8 Tage vor Beginn der PLS an die Geschäftsstelle der LK zu senden, E-Mail: holzer@pferdesportverband-rlp.de
- 14.5 In Jungpferde-/Dressurprüfungen kann der Veranstalter eine Besichtigung des Prüfungsvierecks im Schritt vor Prüfungsbeginn und in den Pausen zulassen. Dies ist in der Zeiteinteilung anzugeben.

## **15 Ausrüstung der Teilnehmer**

Das Tragen des Landeswappens ist ausschließlich Mitgliedern des Landeskaders sowie vom Landesverband entsandten Teilnehmern an überregionalen Meisterschaften (o.ä.) für die

Dauer der Veranstaltung gestattet. Das Landeswappen darf nur auf der aktuellen Kaderausrüstung getragen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Landeskader erlischt das Recht zum Tragen des Landeswappens vollständig.

## **16 Richter- und Parcourschefeinsatz (LPO §§ 41 und 56)**

- 16.1 Bei allen PLS ist wenigstens 1 vollqualifizierter Richter einzusetzen, der auf der Richterliste der LK Rheinland-Pfalz geführt wird und der dann im Regelfall die Aufgaben des LK-Beauftragten übernimmt.
- 16.2 Für jede PLS sind Richter in ausreichender Zahl zu bestellen, d.h. dem einzelnen Richter muss genügend einsatzfreie Erholungszeit zur Verfügung stehen.  
Eine maximale Einsatzzeit von 10 Stunden am Tag sollte nicht überschritten werden.  
Es wird empfohlen, Einladungen sowie Zu-, Absagen in schriftlicher Form vorzunehmen.
- 16.3 Die Mindestzahl beträgt 3 Richter je Veranstaltung. Werden auf einer Veranstaltung parallel Dressur- und Springprüfungen durchgeführt, beträgt die Mindestzahl 5 Richter. Der zusätzliche Einsatz von Richteranwältern ist erwünscht. Richteranwälter dürfen grundsätzlich bis Kl. M\* eingesetzt werden, jedoch nicht in Prüfungen mit 2 oder mehr Reitern/Pferden im Viereck.
- 16.4 Richtereinteilung bei Prüfungen im beurteilenden Richtverfahren:  
In Prüfungen, die paarweise bzw. mit 3-4 Reitern je Abteilung geritten werden, sind zwei Richter einzusetzen, die beide über die entsprechende Qualifikation für derartige Prüfungen verfügen müssen.
- 16.5 Richtereinteilung Vorbereitungsplatz  
Für jeden Abreiteplatz ist ein Richter einzuteilen, auch dann, wenn die Abreiteplätze für Dressur und Springen nebeneinander liegen bzw. sich lediglich durch eine Abtrennung unterscheiden.
- 16.6 Der Beauftragte der LKRP ist so einzuteilen, dass er seiner besonderen Aufgabe gem. § 53 LPO neben der Richtertätigkeit voll umfänglich nachkommen kann.
- 16.7 Den Richtern und Parcourschefs sind Reisekosten zu zahlen.  
Als Beitrag für sonstige Auslagen ist eine Aufwandsentschädigung zu zahlen sowie die Kosten für Verpflegung und Übernachtung. Ist die Übernachtung am Turnierort vereinbart, soll die Unterbringung in einem Hotel erfolgen.
- 16.8 Für den Einsatz eines Parcourschefs gilt § 41 LPO.  
Die Hinzuziehung eines Parcourschefanwärters ist erwünscht. Bei Turnieren mit Prüfungen der Kl. S ist ein Assistent mit Parcourschefqualifikation für die Dauer der Veranstaltung vorgeschrieben (Vergütung wie Richtertagegeld). Dieser darf nicht gleichzeitig in anderen Funktionen auf der PLS tätig werden.
- 16.9 WBO-Prüfer Voltigieren  
Prüfer für Breitensportliche Voltigierwettbewerbe im Sinne der WBO werden auf einer Liste der Landeskommision Rheinland-Pfalz geführt. Eingesetzt werden können diese Prüfer bei Motivationsprüfungen im Schrittbereich, Schrittgalloppbereich, bepunktet und unbepunktet, so lange keine Bewertung gemäß § 57, 1.2 LPO stattfindet. Bei Wettbewerben, die gem. LPO/Aufgabenheft angeboten werden, muss mindestens ein auf der Liste der Turnierfachleute geführter, anerkannter Richter eingesetzt werden.



## **17 Teilung von Prüfungen (LPO § 50)**

Stilspringprüfungen nach § 520 LPO sollten, sofern die Nennungszahl dies im Voraus erkennen lässt, vor Beginn der Prüfung geteilt werden.

## **18 Teilnahmeberechtigung/Teilnahmebeschränkung (LPO § 64/66)**

### **18.1 Kontrolle der Influenza-Impfungen**

18.1.1 Gem. Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO muss der Impfschutz im Pferdepass dokumentiert sein.

18.1.2 Die Kontrollen müssen von einem Tierarzt vorgenommen werden. Komplette fehlende Impfungen können auch durch den Vertreter der Landeskommision festgestellt werden.

18.1.3 Ist in einem Pass das Diagramm nicht ausgefüllt, ist dies schnellstmöglich, z.B. durch den Turniertierarzt vor Ort, nachzuholen.

18.1.4 Die geforderten Impfungen müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle im Pferdepass dokumentiert sein. Sollte der Impfnachweis im Pferdepass nicht korrekt sein, wird durch die Landeskommision als Ordnungsmaßnahme ein Bußgeld von 50,00 € gegen den Reiter festgelegt und im Verbandsorgan veröffentlicht. Ein späterer Nachweis der Impfungen zur Vermeidung der Disqualifikation bzw. einer Ordnungsmaßnahme ist ungültig.

## **19 Springprüfungen**

### **19.1 Wassergraben „Angebot“**

In Springpferdeprüfungen der Kl. A kann (wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen), nach der Ziellinie, in gerader darauffolgender Linie oder in Richtung Ausgang ein überbauter Wassergraben angeboten werden. In diesen Fällen endet der Parcours (bzw. auch die Bestimmungen des § 512.1 LPO) mit Durchreiten der Ziellinie. Im Falle einer Verweigerung an dem nicht zum Parcours gehörenden Hindernis hat der Teilnehmer nur einen Korrekturversuch.

19.2 Ponyausgleich gem. LPO § 504 d ist auch in Prfg. bis Kl. M\* zu gewähren

## **20 Bewertung/Durchführung von E- und A-Dressuren (LPO § 404)**

Bei der Durchführung bzw. bei der Bewertung von Dressurprüfungen der Kl. E + A ist ausschließlich der „Leitfaden Dressurprüfungen Kl. E+A gem. Aufgabenheft 2018 (Seite 140) zu verwenden. Wird eine Dressuraufgabe zu zweit (bzw. 3-4) geritten, können sich die Reiter untereinander über die Reihenfolge in der Abteilung einigen. Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Reihenfolge der Starterliste bzw. die Richtergruppe.

## **21 Voltigieren**

21.1 Kopfnummern sind auf Voltigierturnieren in Rheinland-Pfalz nicht vorgeschrieben.

21.2 Für Wettbewerbe WBO Voltigieren sind entsprechende Nennungsformulare und Startnachweisbögen zu verwenden. Diese können im Internet unter [www.voltigieren-rlp.de](http://www.voltigieren-rlp.de) herunter geladen werden

Zum Melden wird künftig von den Meldestellen ausschließlich der einzelne Leistungsnachweis der laufenden Saison der zu meldenden Prüfung in Klarsichthüllen angenommen.

Bei den Zeiteinteilungen ist darauf zu achten, dass in Einzelprüfungen möglichst eine Sortierung nach ausgeschriebener Leistungsklasse erfolgt.

21.3 Grundlage für den Breitensportbereich ist die WBO 2018 und sinngemäß die LPO 2018. Bewertung gemäß Bewertungsbögen des FB Voltigieren Rheinland-Pfalz.

21.4 Longenführer in Wettbewerben gem. WBO ohne Jahresturnierlizenz, müssen im Besitz des LA 5 sein. Eine Kopie des LA 5 muss bei Nennungen für Basisgruppen automatisch beigefügt sein.

21.5 Teilnehmer von Basisgruppen sind startberechtigt, wenn sie im laufenden Kalenderjahr mind. sechs und max. 14 Jahre alt werden in Schritt/Schritt-Gruppen bzw. max. 16 Jahre alt in Galopp/Schritt-Gruppen.

Integrative Gruppen enthalten mindestens einen Voltigierer mit Behindertenausweis. In allen WBO-Gruppenwettbewerben sind Voltigierer mit Handicap, auch älter als 14 Jahre, zugelassen. Eine Kopie des Behindertenausweises ist der Nennung beizufügen.

21.6 In WBO-Wettbewerben werden ganze und halbe Punkte vergeben, keine Noten.

21.7 Basisgruppen müssen einen Startnachweisbogen führen. Startnachweisbögen für Teilnehmer an WB gem. WBO sind vollständig zu führen. Eine Kopie ist am Jahresende an den Fachbeirat Voltigieren Rheinland-Pfalz zu schicken.

21.8 Basis-Gruppenvoltigier-Wettbewerbe

Erlaubte Gesamtzeit: 15 min bei 8 Voltigierern. Pro Voltigierer mehr oder weniger wird 1 Minute addiert oder abgezogen (bei allen 3 Prüfungsformen)

Es gibt eine Hilfestellungsnote, eine Gesamteindrucksnote und eine Pferdenote (Gesamtnote für Pflicht und Kür)!

Die Anforderungen der folgende WB sind der aktuellen Musterausschreibung des Fachbeirats Voltigieren zu entnehmen:

- Gruppenvoltigier-WB im Schritt (S/S ohne Punkte)
- Gruppenvoltigier-WB im Galopp - Schritt (E-Pflicht) (G/S-E mit Punkten)
- Gruppenvoltigier-WB im Galopp - Schritt (A-Pflicht) (G/S-A mit Punkten)

21.9 Pro Turnier darf jede Basisgruppe nur alternativ in einer bepunkteten oder einer unbepunkteten Prüfung starten.

Teilnehmende Gruppen an Basisprüfungen sind am gleichen Turnier in Zusatzprüfungen (z.B. Pflichtprüfungen) startberechtigt, jedoch nicht in Prüfungen A – S.

Startmöglichkeiten für Pferde ab 2018 (§ 49 LPO)

Die Prüfungsklassen erhalten folgende Startpunkte:

LPO: S: 4+, M: 4+, L: 4+, Junior: 4+

LPO: A: 4, E: 4, je Doppel: 2, je Einzel: 1

WBO: Pflicht-WB: 2

WBO: Kür-WB: 2

WBO: Basis Galopp-Schritt: 2  
WBO: Basis: Schritt-Schritt: 1  
WBO: Stafettenlauf, Ringstechen, Bälle in Korb, Ringe werfen im Schritt: 2  
WBO: Stafettenlauf, Ringstechen, Bälle in Korb, Ringe werfen im Galopp: 4  
WBO: Doppel-Analoge im Galopp: 2  
WBO: Einzel-Analoge im Galopp: 1  
WBO: Doppel- und Einzel-Analoge im Schritt: 1  
WBO: Voltigier-Pferde-Eignung-WB/Longier-WB: 2

- Jedes Pferd darf pro Tag maximal 8 Punkte haben, davon ein Start mit 4+
- Alle Wettbewerbe (z.B. Frisier-WB), in denen die Pferde nicht körperlich gefordert werden, sind mit 0 anzusetzen!

21.10 Voltigier-BV dürfen keine Wettbewerbe Kl. L - S im Sinne der LPO enthalten.  
Vokalmusik ist bei Basisgruppen nicht erlaubt. (Ausnahme Themenvoltigieren)

21.11 Hilfestellungsnote  
Entscheidend ist, dass die Hilfestellung korrekt gegeben wird. Diese kann auch von mehreren Helfern ausgehen. Bewertet wird die Hilfestellung und nicht der „Helfer“ als Person.

21.12 Holzpferdeturniere  
Die Armnummer darf am linken Arm getragen werden. Der Aufgang wird nicht mitbewertet.

21.13 Förder-Doppelvoltigieren  

- Partner können Stamm-Mitglieder verschiedener Vereine sein.
- Förder-Doppelvoltigierer werden im laufenden Kalenderjahr mind. 10 und max. 16 Jahre alt.

21.14 Fördereinzeltoltigieren  

- Fördereinzeltoltigierer werden im laufenden Kalenderjahr mind. 10, max. 14 Jahre alt. Ein Einstieg ist möglich über Förder-Einzel Kl. A. Nach max. 2x 6,0 und höher erfolgt der Aufstieg nach Förder-Einzel Kl. L.
- Fördereinzel L die im laufenden Kalenderjahr mind. 12 Jahre werden und 4x die Wertnote 6,5 und höher erreicht haben, sind im Folgejahr in Förder-Einzel L nicht mehr startberechtigt.  
Ein direkter Einstieg in den Einzel-Wettkampfsport gem. LPO bleibt auch weiterhin möglich.  
Vokalmusik ist für Förder-Einzel Kl. A und L erlaubt.
- Pflichtkürelemente für Fördereinzeltoltigieren:  
A-Pflichtkür: Prinzensitz frei, Querlieger, Positionswechsel Rücken/Hals oder umgekehrt, Standspagat, Stütz  
L-Pflichtkür: Prinzensitz frei, Querlieger, Positionswechsel Rücken/Hals oder umgekehrt, Standspagat, Stütz, Rollbewegung, Bodensprung

21.15 Voltigierern, die in der Jahresturnierlizenz einer Gruppe (außer bei E- und A-Gruppen Schecks) geführt sind, dürfen in der laufenden Saison nicht in Basisgruppen eingesetzt werden.

## 22 Hochschulturniere

Die Ausschreibungen von Hochschulturnieren im Bereich der LK sind spätestens 4 Wochen vor Nennungsschluss über den "Disziplinarchef" für Reiten im ADH bei der Kommission

vorzulegen.

### **23 Absagen von Veranstaltungen**

Bei Absagen von Veranstaltungen werden als Begründung anerkannt:

- a) Krankheit im Pferdestall;
- b) Unbereikbaarheit der Plätze (witterungsbedingt);
- c) Nichterreichen der Nennungszahlen

### **24 Schiedsgericht (LPO § 902)**

Die Mitglieder werden von der LK auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig.

### **25 Ordnungsmaßnahmen**

Ordnungsmaßnahmen werden nach LK-Beschluss im Verbandsorgan veröffentlicht.

### **26 Verstöße**

Bei Verstößen gegen die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz gelten die Vorschriften des Abschnittes Teil C LPO § 920 ff entsprechend.

### **27 Kosten**

Für die Genehmigung der Ausschreibung einer Pferdeleistungsschau bzw. Breitensportveranstaltung (BV) werden Kosten erhoben. Diese Kosten sind in der Kostenaufstellung festgelegt.  
Die Kosten werden mit Rechnungsstellung der Ausschreibung fällig.

### **28 Geltungsdauer**

Die Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch die Landeskommission am *12.10.2020*, treten ab *01.01.2021* in Kraft.

# KOSTENAUFSTELLUNG

## A. Genehmigung von Veranstaltungen

### 1. Pferdeschauen/Pferdeleistungsschauen

a) Genehmigungsgebühr bei ausschließlicher Vergabe von Ehrenpreisen oder einer Geldpreissumme bis 250,- €	105,00	€*
b) Genehmigungsgebühr bei einer Geldpreissumme von 251,- bis 1.000,- €	155,00	€*
c) Genehmigungsgebühr bei einer Geldpreissumme von 1.001,- bis 2.500,- €	205,00	€*
d) Genehmigungsgebühr bei einer Geldpreissumme von 2.501,- bis 5.000,- €	255,00	€*
e) Genehmigungsgebühr bei einer Geldpreissumme über 5.000,- €	305,00	€*
f) Genehmigungsgebühr Fahrtturniere	75,00	€*
g) Genehmigungsgebühr Voltigierturniere	75,00	€*
h) Genehmigungsgebühr Rennen	50,00	€*
i) Genehmigungsgebühr Distanz- /Streckenritte	25,00	€*
j) Genehmigungsgebühr für BV (gem. WBO) mit höchstens 6 WB - mit EDV Erfassung inkl. NeOn je WB zusätzlich	25,00 5,00	€* €*
k) Genehmigungsgebühr für BV (gem. WBO) mit mehr als 6 WB (1tägige Veranstaltung) - mit EDV Erfassung inkl. NeOn je WB zusätzlich	50,00 5,00	€* €*
l) Genehmigungsgebühr bei 2- bzw. mehrtägigen BV-Veranstaltungen - mit EDV Erfassung inkl. NeOn je WB zusätzlich	100,00 5,00	€* €*

### 2. Turniernachmeldung/Turnierabmeldung/Änderung

a) Nachmeldung	255,00	€*
b) bei nicht ausreichend begründeter Absage	105,00	€*
c) nicht rechtzeitig angemeldete WBO-Veranstaltungen	105,00	€*
d) Terminverschiebungen	105,00	€*
e) Änderung einer bereits genehmigten Ausschreibung PLS	50,00	€*
f) Änderung einer bereits genehmigten Ausschreibung BV	20,00	€*

### 3. Veröffentlichung der Ausschreibung/PLS gem. LPO bzw. BV gem. WBO

Gebühr pro Prüfung/Wettbewerb (Mindestbetrag 40,- €)	5,00	€*
Bei reinen BV ab der 6. Zeile je WB pro Zeile zusätzlich	1,26	€*

## B. Ordnungsmaßnahmen

1. Bearbeitungsgebühr für Ordnungsmaßnahmen aller Art	25,00	€*
2. nicht rechtzeitige Vorlage der Ausschreibung PLS/BV (je Woche)	25,00	€*
3. nicht rechtzeitige Vorlage der Ergebnisse PLS (je Woche)	25,00	€
4. nicht genehmigte Veranstaltungen	510,00	€*
5. nicht rechtzeitig gemeldete Richter	105,00	€*
6. unberechtigte Teilnahme an LP	25,00	€*
7. fehlende/unkorrekte Dokumentation Impfungen im Pferdepass	50,00	€*

## C. Pony-Messbescheinigung

Messbescheinigung - Ausstellung	15,00	€
---------------------------------	-------	---

## **D. LK-Abgabe**

je reservierten Startplatz und Pferd/Gespann 1,00 €

## **E. Reit-, Fahr-, Longier- und Voltigierabzeichen**

Genehmigungsgebühr 25,00 €\*

Bearbeitungsgebühr bei Rücklieferung der Ergebnisse ohne ARIS-Software 25,00 €\*

Bearbeitungsgebühr wenn Nachweisbögen nicht per PC ausgefüllt wurden 50,00 €\*

Säumnisgebühr (Anmeldung/Rückmeldung) 25,00 €\*

*Pferdeführerschein Umgang* 10,00 €\*

*Pferdeführerschein Reiten* 10,00 €\*

Abzeichen Bodenarbeit Stufe 1+2 10,00 €\*

FN-Sportabzeichen 10,00 €\*

### **Reitabzeichen**

RA 10 bis 6 6,00 €\*

RA 5 bis 1 20,00 €\*

### **Fahrabzeichen**

Kutschenführerschein A 15,00 €\*

Kutschenführerschein B 25,00 €\*

FA 10 und 6 6,00 €\*

FA 5 mit Kutschenführerschein A 30,00 €\*

FA 4 bis 1 20,00 €\*

### **Longierabzeichen**

LA 5,4,3,2,1 + LA 5V,1V 15,00 €\*

### **Voltigierabzeichen**

VA 10,9,7 6,00 €\*

VA 5,4 bis 1 15,00 €\*

### **Geländeabzeichen**

Wanderreit-/fahrabzeichen Stufe I/II 15,00 €\*

Jagdreitabzeichen Stufe I/II 15,00 €\*

Genehmigung von Dispensanträgen 20,00 €\*

Ersatznadel 10,00 €

Ersatzurkunde/Zweitschrift (inkl. Bearbeitungsgebühr gegen Vorkasse) 15,00 €

## **F. Lizenzen/Zertifikate**

Erstausstellung	20,00	€
Zweitschrift	20,00	€
Fortschreibung	15,00	€
Ausstellung Zertifikat „Trainerassistent im Pferde-, Westernreit-, Schul- od. Voltigiersport“	15,00	€
Trainerschild	10,00	€
Antrag Rückstufung LKL	20,00	€

## **G. Richterentschädigung/Technische Delegierte**

1. Reisekosten-Auslagen Bundesbahn 1. Klasse oder bei PKW-Benutzung pro km	0,30	€
2. für sonstige Auslagen ein Tagegeld (pro angebrochenem Tag)	90,00	€
- bei mehr als 8 Stunden erforderlicher Turnieranwesenheit	110,00	€
3. Tagegeld für Richteranwälter	50,00	€
4. Übernachtung mit Frühstück nach Beleg		
5. Verpflegungsgeld (Barauszahlung)	20,00	€
- bei Übernachtung am Ort (Barauszahlung)	25,00	€

## **H. Parcourschef-Entschädigung**

1. Reisekosten-Auslagen Bundesbahn 1. Klasse oder bei PKW-Benutzung pro k	0,30	€
2. für Pferdeleistungsschauen ein Tagegeld (pro angebrochenem Tag)	130,00	€
- bei erforderlichem Aufbau am Vortag	50,00	€
3. für Breitensportveranstaltungen gem. WBO ein Tagegeld von	100,00	€
4. Tagegeld für Parcourschefassistenten	90,00	€
- bei mehr als 8 Stunden erforderlicher Turnieranwesenheit	110,00	€
5. Übernachtung mit Frühstück nach Beleg		
6. Verpflegungsgeld (Barauszahlung)	20,00	€
- bei Übernachtung am Ort (Barauszahlung)	25,00	€

<b>I. Mahnungen</b>	10,00	€
---------------------	-------	---

\* Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer

# Merkblatt zur Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen (BV) in Rheinland-Pfalz

(Stand November 2020)

## 1. Grundlage

Grundlage für die Durchführung von BV sind die Bestimmungen der WBO, sowie die Besonderen Bestimmungen der Landeskommision Rheinland-Pfalz (LK RP) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 2. Veranstalter

Als Veranstalter von BV können neben dem Pferdesportverband Rheinland-Pfalz angeschlossenen Vereinen auch Pferdebetriebe, die Mitglied im PSVRP sind, auftreten, sofern die technischen Voraussetzungen (Prüfungs-, Vorbereitungsplätze) entsprechend vorhanden sind und die Ausschreibung durch die LK RP genehmigt ist.  
Für Betriebe wird unbedingt empfohlen, eine entsprechende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## 3. Anmeldung/Genehmigung

Für BV ist die Ausschreibung bis 6 Wochen vor dem Nennungsschluss bei LK RP zur Genehmigung einzureichen. (siehe auch Termitabelle BV auf der Website)

Bei einer Veröffentlichung im „Pferdesport Journal“ gilt die Termitabelle für Veranstalter von PLS (Vorlage 20 Wochen vor Veranstaltung).

Zu jeder Ausschreibung ist der „Fragebogen zur Ausschreibung“ mit einzureichen, hierbei muss auch angegeben ob eine Teilnahme an FN-Neon (Nennung Online) und eine Veröffentlichung gewünscht ist!

## 4. Anmeldung Landesuntersuchungsamt

Gem. §6 Viehverkehrsverordnung müssen alle Tiervveranstaltungen gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde angezeigt werden. Reitturniere, wie auch breitensportliche Veranstaltungen, fallen ebenso hierunter. Für VA, sie bis zum 15. Oktober des Vorjahres angemeldet wurden, erfolgt die Anzeige bereits über die Landeskommision.

## 5. Teilnehmer

In der Ausschreibung ist der zulässige Teilnehmerkreis zu definieren. Ein Besonders definierter Teilnehmerkreis gem. WBO Teil I A Punkt 3.2.3 sollte grundsätzlich nicht größer als 10 Vereine sein. Genehmigungen für alternative Abgrenzungskriterien erfolgen im Einzelfall.

## 6. Einsatz

Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter. Bei WB analog LP gem. LPO ist der Einsatz beschränkt auf die Höhe der entsprechenden LPO-Prüfung.

## 7. Richtereinsätze

Bei allen BV ist wenigstens 1 Turnierfachkraft einzusetzen, die auf der Richterliste der LK Rheinland-Pfalz geführt wird und die dann im Regelfall die Aufgaben des LK-Beauftragten übernimmt. Neben Turnierfachleuten, können bei WB auch Richter/Prüfer Breitensport eingesetzt werden. Richter werden entsprechend Ihrer Qualifikation eingesetzt. Prüfer Breitensport zusammen mit einem Richter/Richter Breitensport bei jedem Richtverfahren. Prüfer Breitensport können mit einem zweiten Prüfer Breitensport in WB mit beobachtendem Richtverfahren eingesetzt werden. Alleine oder mit einem zweiten Prüfer Breitensport im beurteilenden Richtverfahren in WB des Teils II 1, Teil II 2.1 sowie Teil II 4.1

## 8. Aufsicht Vorbereitungsplatz

Der Veranstalter benennt eine fachlich geeignete Person als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz. Diese ist in der Zeiteinteilung mit aufzuführen.

## 9. Ergebnisse/Wettbewerbsstatistik

Die Ergebnisse in Form einer WBO Nennungsstatistik sind innerhalb 14 Tage nach der Veranstaltung an die Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz zu senden.

## 10. Fahr-WB

In einem Gelände-Fahr-WB ist nur startberechtigt, wer in einem vorangegangenen Gebrauchs-, Eignungs- oder Dressur-WB nachgewiesen hat, dass er sein Gespann sicher führen kann.

## 11. Arzt/Tierarzt

Bei BV mit Gelände-WB ist für die Dauer dieser WB die Anwesenheit eines Tierarztes, sowie Sanitätsdienstes gem. LPO sicherzustellen.

Für alle weiteren WB, wird die Anwesenheit empfohlen.

## 12. Starts

gem. Besondere Bestimmungen der LK RP Punkt 7.4

In Reiter-/Fahrer-/Springreiter-/Geländereiterwettbewerben ist jeder Reiter/Fahrer nur einmal startberechtigt.

Grundsätzlich sind in gerittenen/geführten Wettbewerben mit Anforderungen bis analog Kl. E zwei Teilnehmer je Pferd zugelassen. In Reiter- und Führzügel-WB bis zu 3 Reiter, wobei dies nur als ein Start gilt. Insgesamt sind in WB max. 5 Starts/Pferd am Tag zugelassen.